

Bekanntmachung

Mindelheim, 04.02.2026

Kommunalwahl 2026 – Feststellung der Wahlergebnisse

Nach Schließung der Wahllokale am 08.03.2026 um 18:00 Uhr wird die Feststellung der Wahlergebnisse nach Art. 19 GLKrWG durch die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände in den Stimmbezirken vorgenommen. Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Sitzungen zur Auszählung und Ergebnisfeststellung durch die Wahlvorstände in den nachstehenden Räumlichkeiten stattfinden:

Wahlvorstände

Forum, Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim

Briefwahlvorstände

Rathaus, Maximilianstraße 26, 87719 Mindelheim

Die festgestellten Ergebnisse der Stimmbezirke für die Wahl des Ersten Bürgermeisters sowie des Stadtrats werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bei der Wahlleitung in der Pausenhalle der

Mittelschule, Brennerstraße 5, 87719 Mindelheim

auf Großbild dargestellt.

Ferner finden Sie diese Ergebnisse für die Wahl des Ersten Bürgermeisters sowie des Stadtrats auf der Website der Stadt Mindelheim unter

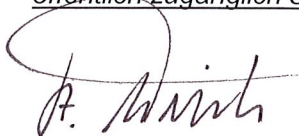
www.mindelheim.de/kommunalwahl-2026 .

Für die **Wahlen zum Ersten Bürgermeister sowie Stadtrat** erfolgt die Feststellung des jeweiligen Abstimmungsergebnisses durch die Wahlvorstände bzw. Briefwahlvorstände sowie die Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG durch den Wahlleiter noch am Sonntag, 08.03.2026.

Die Feststellung der abschließenden Wahlergebnisse zum Ersten Bürgermeister sowie Stadtrat nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 f.f. durch den Wahlausschuss und die Verkündung der abschließenden Wahlergebnisse durch den Wahlleiter erfolgt voraussichtlich am 10.03.2026. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung zur entsprechenden Sitzung des Wahlausschusses. Im Fall einer Stichwahl um das Amt des Ersten Bürgermeisters ergeht eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Sitzungen der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse der jeweiligen Bezirke für die **Wahl zum Kreistag** erfolgt am Montag, 09.03.2026 ab 9:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Forums sowie des Rathauses.

Der Wahlleiter weist daraufhin, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit nach Art. 17 GLKrWG auch in den Räumlichkeiten des Forums sowie des Rathauses während der Sitzungen der Wahlvorstände sowie Briefwahlvorstände gewahrt bleibt und diese Räumlichkeiten während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände öffentlich zugänglich sind.



Dr. Stephan Winter
Wahlleiter

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____